

**Dritte Satzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kevelaer vom 12.10.2010**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kevelaer vom 12.07.2010 beschlossen:

**Artikel I**

Die „Hundesteuersatzung der Stadt Kevelaer vom 12.07.2010“ erhält die Bezeichnung „Hundesteuersatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 12.07.2010“.

**Artikel II**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	70,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	105,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	125,00 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	630,00 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	965,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel III**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kevelaer, 20.12.2024

gez. Dr. Dominik Pichler  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Dritte Satzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kevelaer vom 12.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 20. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler